

## Mitteilung

### gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen - Zuwendung an Betriebe und Unternehmen

Als subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch werden folgende Tatsachen bezeichnet:

1. Tatsachen, die für die **Bewilligung und Gewährung** einer Zuwendung erheblich sind:

Hierunter fallen die Tatsachen

- zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers:
  - Name des Antragstellers
  - Ausführende Stelle
  - Rechtsform des Antragstellers
  - Gesellschaftliche und vertragliche Beziehungen
  - Zusammenarbeit mit anderen, projektteilnehmenden Stellen bzw. Projektpartnern
- in den Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhängen zum Jahresabschluss, Lageberichten sowie Geschäftsberichten, soweit sie besonders angefordert werden,
- die Investitionen oder die Übersicht über die Finanzen des Vorhabens betreffen,
- in der Vorhabenbeschreibung zu
  - Gesamtziel des Vorhabens,
  - Wissenschaftliche und technische Arbeitsziele des Vorhabens,
  - Bisherige Arbeiten des Antragstellers,
  - Verwertungsplan.

2. Tatsachen, die für die **Weitergewährung, die Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung** der Zuwendung von Bedeutung sind:

- alle Tatsachen, die der LHP bei der Durchführung der Maßnahme nach den Bestimmungen des vorläufigen Zuwendungsbescheides nebst Anlagen mitzuteilen sind,
- ferner sind Tatsachen im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis subventionserheblich, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.

3. **Scheingeschäfte und Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten**

Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes).